

Mehr Schutz für Konsumenten – Das revidierte chinesische Verbraucherschutzgesetz tritt in Kraft

Jörn Binding und JIANG Long¹

Ende Oktober 2013 wurde das reformierte Gesetz der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern (im Folgenden: VSG-nF) verabschiedet. Begleitet von einer breit angelegten Kampagne der chinesischen Medien trat das Gesetz zum internationalen Weltverbrauchertag am 15. März 2014 in Kraft. Eine grundlegende Reform des VSG vom 31. Oktober 1993 (im Folgenden: VSG-aF) war nach Jahrzehnten rasanter Wirtschaftsentwicklung und großen sozialen Veränderungen in China aber auch wegen offenbaren Rechtsschutzlücken, Unstimmigkeiten in der Gesetzessystematik und handwerklichen Mängeln in der Rechtskodifikation längst überfällig.²

Der nachfolgende Beitrag knüpft an eine Abhandlung der Autoren aus dem vergangenen Jahr über den ersten Entwurf des Ständigen Ausschusses des Zwölften Nationalen Volkskongresses (im Folgenden: NVK) zur Revision des VSG-aF an (im Folgenden: VSG-E).³ Nach einem kurzen Abriss des Gesetzgebungsverfahrens stehen daher die wesentlichen Änderungen und praktischen Auswirkungen der finalen Gesetzesfassung im Vergleich zum ersten Revisionsentwurf im Fokus der anschließenden Darstellung.

I. Gesetzgebungsverfahren

Die in China auf Ministeriumsebene für Verbraucherschutz zuständige Staatliche Verwaltung für Industrie und Handel (SAIC) begann schon im Jahr 2000 mit der Ausarbeitung einer Reform des VSG-aF. Ein nicht veröffentlichter Entwurf von

SAIC sah bedeutende Änderungen des VSG-aF vor, ohne aber eine grundlegende Neuausrichtung des Gesetzes vorzunehmen.⁴

Der Fünfjahresplan (2008–2013) des elften Ständigen Ausschusses des NVK setzte die Verabschiedung der Revision des VSG-aF für 2013 auf die Agenda des Gesetzgebers. Auf Grundlage des SAIC-Entwurfs begann der Rechtsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des NVK (LAC) im Oktober 2011 mit der Arbeit am VSG-E.⁵ Am 28. April 2013 fand die erste Lesung des Entwurfs in der zweiten Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK statt. Im Anschluss wurde der VSG-E auf der Homepage des Ständigen Ausschusses des NVK zur Einsichtnahme und Kommentierung veröffentlicht.

Gleichzeitig organisierte LAC eine Vielzahl von Veranstaltungen, um die Reform mit den Verbraucherverbänden, der Justiz, der Wissenschaft und der Privatwirtschaft zu diskutieren.⁶ Nach weiterer Überarbeitung legte LAC im August 2013 einen zweiten Entwurf für die zweite Lesung am 26. August 2013 auf der vierten Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK vor. Auch der zweite Entwurf wurde zur weiteren Diskussion ins Internet gestellt.⁷ Im Vergleich zum ersten Entwurf wurden die Regelungen zum Widerrufsrechts vervollständigt und der Strafschadensersatz in Betrugsfällen verschärft.

Schließlich wurde am 25. Oktober 2013 auf der fünften Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK der dritte Entwurf gelesen und das VSG-nF verabschiedet.⁸

¹ Dr. iur. Jörg Binding ist Rechtsanwalt und Leiter der deutsch-chinesischen Programme „Rechtskooperation“ sowie „Verbraucherschutz und Produktsicherheit“, die die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung umsetzt. Das Programm „Rechtskooperation“ ist Teil des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs. Dr. iur. JIANG Long (姜龙), LL.M. (Mainz) ist Juniorprofessor für Zivil- und Verbraucherrecht an der juristischen Fakultät der University of International Business and Economics (对外经济贸易大学) in Peking. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Verfasser wieder.

² Vgl. zum chinesischen Verbraucherschutzrecht grundlegend Jörg Binding, Das Verbraucherschutzrecht der VR China – Teil 1, VuR 2012, S. 423–428; Teil 2, VuR 2012, S. 469–477.

³ Jörg Binding/JIANG Long, Die Revision des chinesischen Verbraucherrechts – Beruhigungspille oder Drops gelutscht? ZChinR 2013, S. 191–200. Die deutsche Übersetzung des Entwurfs: JIANG Long/Harald Fuchs, Entwurf zur Revision des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher, ZChinR 2013, S. 227–239.

⁴ Zu diesem Entwurf im Einzelnen: Jörg Binding, Verbraucherschutzgesetz in Überarbeitung – die wichtigsten Neuerungen im Überblick, ChinaContact, 2011, Nr. 11, S. 40–41.

⁵ Vgl. Erläuterungen zum VSG-E (关于《中华人民共和国消费者权益保护法修正案(草案)》的说明), auf Chinesisch abrufbar unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/flca/2013-04/28/content_1793762.htm> (eingesehen am 05.03.2014).

⁶ Im Auftrag der Bundesregierung beriet die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) mit dem „Deutsch-chinesischen Programm Verbraucherschutz und Produktsicherheit“ sowie dem „Deutsch-chinesischen Programm Rechtskooperation“ SAIC, LAC und den Verbraucherverband China (CCA) umfassend zur Reform des Verbraucherrechts.

⁷ Zweiter Entwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern (消费者权益保护法修正案(草案二次审议稿)), der Gesetzestext und die gesetzgeberischen Erläuterungen auf Chinesisch sind abrufbar unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/2013-09/06/content_1805745.htm> (eingesehen am 05.03.2014).

⁸ 全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国消费者权益

II. Wesentliche Neuerungen

Als materiell-rechtliche Schwerpunkte der Revision des VSG-aF sind die Verschärfung des Datenschutzes, die Einführung eines gesetzlich geregelten Widerrufsrechts, die Verbesserung des Verbraucherschutzes im Onlinehandel sowie die Erweiterung des Strafschadenersatzes hervorzuheben. Formell-rechtlich sind das Verbandsklagerecht und die Umkehrung der Beweislast für Mängel die wesentlichen Reforminhalte. Sämtliche Punkte waren bereits Gegenstand des Exekutiventwurfs und werden nachfolgend nur näher behandelt, soweit sie während des Gesetzgebungsverfahrens überarbeitet wurden.

1. Grundsatz des Treu und Glaubens

§ 16 Abs. 2 VSG-nF bestimmt, dass ein Unternehmer Waren und Dienstleistungen nicht nur im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften anzubieten hat, sondern sein Handeln darüber hinaus „Treu und Glauben“ sowie den „gesellschaftlichen Moralvorstellungen“ entsprechen muss. Die Vorschrift soll ungerechten und unangemessenen Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verbrauchers⁹ oder gar Zwangsgeschäften einen Riegel vorschieben. Im chinesischen Recht fehlen allerdings gesetzliche Definitionen oder Fallgruppen zur Auslegung dieser Begriffe. Zwar führen die §§ 4 und 7 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (AGZ)¹⁰ beide Begriffe als Grundprinzipien des chinesischen Zivilrechts ein, aber ohne sie als *termini technici* zu etablieren oder inhaltlich zu konkretisieren. Ein unmittelbarer Mehrwert für den Verbraucherschutz ist daher nicht erkennbar.

2. Kostentragung bei Gewährleistung

Während nach § 24 Abs. 2 VSG-E der Unternehmer die Transport- und anderen notwendigen Kosten nur dann tragen musste, wenn Sperrwaren zurückgegeben, umgetauscht oder repariert wurden, legt § 24 Abs. 2 VSG-nF dem Unternehmer nun stets die Transport- und anderen notwendigen Kosten auf, wenn die Ware mangelhaft ist und der Verbraucher Gewährleistungsrechte geltend macht. Diese verbraucherfreundliche Regelung ist aus rechtspolitischer Sicht zu begrüßen. Die im Vergleich zur Kostentragung beim Widerrufsrecht des Verbrauchers

weitergehende Kostenregelung im Fall der Gewährleistung ist konsequent. Denn ein Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, wohingegen Gewährleistung eine negative Abweichung von den Qualitätsanforderungen an die Ware oder Dienstleistung voraussetzt (vgl. § 24 Abs. 1 VSG-nF).

3. Widerrufsrecht des Verbrauchers

§ 28 VSG-E regelt das Widerrufsrecht des Verbrauchers nur cursorisch. Unklar blieben der Anwendungsbereich des Rechtsinstituts, seine tatbestandlichen Voraussetzungen und die entscheidende Frage der Kostentragung. Der Gesetzgeber hat mit § 25 Abs. 1 VSG-nF nun eine neue Regelung getroffen, die Klarheit schafft und bestehende Lücken weitgehend schließt:

a) Begriff des Widerrufsrechts

Die Vorschrift ordnet ausdrücklich an, dass der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen innerhalb von sieben Tagen nach Warenerhalt den Vertrag widerrufen und die Waren zurückgeben kann, und zwar „ohne Angabe von Gründen“. Damit grenzt sich das Widerrufsrecht des Verbrauchers vom Gewährleistungsrecht nach § 24 VSG-nF ab. Letzteres steht dem Verbraucher nur zu, wenn die Ware oder Dienstleistung einen Mangel aufweist.¹¹

b) Ausschlusstatbestände

Während der VSG-E lediglich im Grundsatz festlegt, dass für Waren, bei denen die Rückgabe aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht angemessen ist, kein Widerrufsrecht besteht, werden in § 25 Abs. 1 VSG-nF bestimmte Waren enumerativ aufgezählt, bei denen dem Verbraucher typischerweise kein Widerrufsrecht zusteht. Dies sind (1) Waren, die nach Vorgaben des Verbrauchers¹² angefertigt wurden; (2) Waren, die frisch, lebendig oder verderblich sind; (3) Waren, die online heruntergeladen wurden oder Digitalprodukte wie Audio- und Videoträger oder Computersoftware, die vom Verbraucher entsiegelt wurden; (4) ausgelieferte Zeitungen und Zeitschriften. Die Aufzählung dürfte wohl abschließend sein. Dafür spricht – neben den allgemeinen Gedanken der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes – § 25 Abs. 2 VSG-nF. Danach ist bei allen anderen Waren, bei denen die Rückgabe aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht angemessen ist, das Widerrufsrecht nur dann ausgeschlossen, wenn der Verbraucher beim Kauf mit dieser Einschränkung einverstanden ist.

保护法》的决定 (Entscheidung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Änderung des Gesetzes der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher), der chinesische Text ist abrufbar unter <http://www.gov.cn/flfg/2013-10/25/content_2516547.htm> (eingesehen am 05.03.2014).

⁹ Ausführlich dazu Jörg Binding/Sophia Kurz, Formulklauseln im chinesischen Zivilrecht, RIW 2013, S. 424–431.

¹⁰ 中华人民共和国民法通则, verabschiedet am 12.4.1986, in Kraft getreten am 1.1.1987, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

¹¹ Zum Gewährleistungsrecht nach dem neuen VSG vgl. Jörg Binding/JIANG Long (Fn. 3), S. 194.

¹² 消费者定作的.

Während es sich bei § 25 Abs. 1 VSG-nF um ein gesetzliches Widerrufsrecht handelt, erlaubt § 25 Abs. 2 VSG-nF einen vertraglichen Ausschluss des Widerrufsrechts.¹³ Das Erfordernis des Einverständnisses des Verbrauchers soll eine uferlose Ausweitung des Ausschlusstatbestandes vermeiden.¹⁴ Ohne besondere Anforderungen an das Einverständnis, dürfte das Kriterium zur Begrenzung des Ausnahmetatbestandes aber kaum geeignet sein. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll daher ein Hinweis des Unternehmers auf den Ausschluss des Widerrufsrechts im Zusammenhang mit der Warenbeschreibung im Internet, nicht genügen. Vielmehr müsse etwa eine weitere Website einen expliziten Hinweis enthalten, der vom Verbraucher durch einen Mausklick ausdrücklich zu bestätigen sei, um das Widerrufsrecht vertraglich wirksam auszuschließen.¹⁵

c) Unversehrtheit der Ware

Nach § 25 Abs. 3 S. 1 VSG-nF kann ein Verbraucher nur eine unversehrte Ware zurückgeben. Dabei ist keineswegs eindeutig, worauf bei der Beurteilung der Unversehrtheit im Einzelfall abzustellen ist. Einigkeit besteht insoweit, dass das Auspacken und Probieren keine Auswirkung auf die Unversehrtheit der Ware hat.¹⁶ Es ist gerade Sinn des Widerrufsrechts, dass dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Waren in Augenschein zu nehmen und zu probieren. Zweifelhaft ist aber, ob ein Kleid nach dem Abschneiden von angenähten Marken- und Stoffschildern noch unversehrt ist.¹⁷

Fraglich ist auch, was auf der Rechtsfolgenseite geschieht, wenn die zurückzugebende Ware nicht mehr unversehrt ist. Das Gesetz trifft dazu keine Regelung. Nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes ist wohl davon auszugehen, dass das Widerrufsrecht in diesem Falle ausgeschlossen ist – ein wenig verbraucherfreundliches Ergebnis.¹⁸ Im deutschen Recht hingegen hat der Verbraucher Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung

der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht, und wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, §§ 312 e Abs.1, 357 Abs. 3 Nr. 1, 2 BGB.

d) Kostentragung

Neu ist auch eine Regelung zur Kostentragung beim Widerruf. Nach § 25 Abs. 3 S. 2 VSG-nF muss der Unternehmer dem Verbraucher den Kaufpreis der Waren innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der zurückgegebenen Waren zurückerstatten. Zu erstatten ist nur der Kaufpreis der Ware, nicht aber die Versandkosten bei nicht versandkostenfrei gelieferter Ware. In einem solchen Falle bekommt der Verbraucher beim Widerruf diese Kosten nicht zurückerstattet.¹⁹

Wenn der Unternehmer und der Verbraucher nichts anderes vereinbart haben, trägt der Verbraucher gemäß § 25 Abs. 3 S. 3 VSG-nF auch die Kosten für die Rücksendung. Der Verbraucher erhält also beim Widerruf zwar den Kaufpreis zurückerstattet, muss aber gegebenenfalls zweimal Versandkosten tragen, einmal für die Lieferung, und ein zweites Mal für die Rücksendung. Dem Unternehmer steht es selbstverständlich frei, eine verbraucherfreundliche Vereinbarung mit dem Verbraucher zu treffen.

Die Kostenregelung ist rechtspolitisch nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber berücksichtigt damit das Schutzinteresse des Unternehmers vor einem etwaigen Missbrauch des Widerrufsrechts.²⁰ Positiv ist auch, dass durch diese Vorschrift der Verbraucher dazu angehalten wird, beim Onlinekauf besonnen zu handeln. Freilich nimmt der Gesetzgeber mit der Regelung in Kauf, dass auch Verbraucher von einem Widerruf abgehalten werden, die ihr Widerrufsrecht berechtigterweise, etwa wegen eines Informationsdefizits, ausüben wollen. Die Kostenregelung im deutschen Recht funktioniert daher genau umgekehrt: Nach § 357 Abs. 2 S. 2 BGB trägt grundsätzlich der Unternehmer Kosten und Gefahr für die Rücksendung der Ware. Wenn ein Widerrufsrecht besteht, können jedoch dem Verbraucher bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 Euro die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung vertraglich auferlegt werden (§ 357 Abs. 2 S. 3 BGB).

4. Verbraucherverbände

a) Eigenschaften der Verbraucherverbände

Eine weitere Änderung betrifft die Bezeichnung der Verbraucherverbände. Während das VSG-aF und

¹³ JIA Dongming (贾东明), Erläuterungen des VSG (中华人民共和国消费者权益保护法解读), Beijing 2013, S. 108 f.

¹⁴ Vgl. JIA Dongming (Fn. 13), S. 108 f.

¹⁵ JIA Dongming (Fn. 13), S. 109.

¹⁶ JIA Dongming (Fn. 13), S. 111; YANG Lixin (杨立新), Erläuterung über die zivilrechtlichen Haftung des Unternehmers nach dem reformierten VSG (修订后的《消费者权益保护法》经营者民事责任之解读), in: Journal of Law Application (法律适用) 2013/12, S. 32

¹⁷ YANG Lixin (Fn. 16, S. 32) ist der Meinung, dass die Marken- und Stoffschilder fester Bestandteil eines neuen Kleides seien und ein Kleid nach deren Abschneiden nicht mehr unversehrt sei.

¹⁸ Vgl. LIU Yang (刘洋)/WANG Jianhai (王建华), Diskussion über § 9 der VSG-Reform (《消费者权益保护法修正案》第九条之检讨), in: Journal of Hubei University of Police (湖北警官学院学报) 2013/12, S. 126.

¹⁹ JIA Dongming (Fn. 11), S. 109 ff.

²⁰ Vgl. die gesetzgeberische Erläuterungen (Fn. 8); JIA Dongming (Fn. 13), S. 110.

der VSG-E in den §§ 12 und 36 für Verbraucherverbände den Begriff „gesellschaftliche Körperschaft“²¹ verwendeten, werden die Verbraucherverbände in der finalen Gesetzesfassung als „gesellschaftliche Organisationen“²² bezeichnet. Dadurch ist es künftig möglich, Verbände nicht nur in Form von Vereinen,²³ sondern auch anderen Organisationsformen zu errichten – etwa als Stiftung. Ein zivilgesellschaftliches Engagement im Verbraucherschutz wird damit erleichtert und gewinnt an Attraktivität.

Das Gesetz spricht ferner nicht mehr von den „Funktionen“²⁴ der Verbraucherverbände (§ 37 Abs. 1 VSG-E), sondern von „gemeinnützigen Aufgaben“²⁵ (§ 37 Abs. 1 VSG-nF). Diese Terminologie passt dazu, dass ihre Aufgaben weitgehend denen der zivilgesellschaftlich organisierten Verbraucherverbände nach westlichem Modell entsprechen.²⁶ In der Sache ändert die Formulierung aber nichts daran, dass Verbraucherverbände in China rein staatliche Organisationen sind.²⁷ Immerhin könnte der Wortlaut ein Indiz für eine stärkere Orientierung des staatlich verordneten Verbraucherschutzes am Gemeinwohl der Verbraucher bedeuten.²⁸

b) Finanzierung

Obwohl Verbraucherverbände über ein breites Aufgabenspektrum verfügen, fehlt es häufig an den notwendigen Finanzmitteln für die Umsetzung wirksamer Maßnahmen. § 37 Abs. 2 VSG-nF verpflichtet nun die Regierung, den Verbraucherverbänden die „nötigen Finanzmittel“ zur Verfügung stellen. Ob sich auf dieser Grundlage die Finanzausstattung der Verbraucherverbände tatsächlich verbessert, bleibt abzuwarten.

5. Haftung des Anbieters einer Internetgeschäftsplattform

§ 43 VSG-E schreibt eine subsidiäre und verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters einer Internetgeschäftsplattform ohne Exkulpationsmöglichkeit vor. Trotz des löblichen Schutzzwecks erscheint diese Haftung sehr streng ausgestaltet.²⁹ Der Anbieter einer Internetgeschäftsplattform ist nur bedingt mit dem Veranstalter einer Verkaufsaus-

ausstellung oder dem Vermieter eines Verkaufsstandes (deren Haftung nun in § 43 VSG-nF geregelt ist) vergleichbar. Eine Internetgeschäftsplattform dient dem Fernabsatz, bei dem es im Unterschied zu Verkaufsständen oder Verkaufsausstellungen an einem unmittelbaren, gegebenenfalls sogar persönlichen Kontakt zwischen den Beteiligten fehlt. § 44 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VSG-nF sieht eine Haftung des Anbieters einer Internetgeschäftsplattform daher nur vor, wenn dieser den wahren Namen, Adresse und Kontaktinformationen des Verkäufers oder Dienstleisters nicht angeben kann. Dadurch ist die Haftung des Anbieters im Vergleich zum VSG-E deutlich eingeschränkt.³⁰

Etwas anderes gilt dann, wenn der Anbieter einer Internetgeschäftsplattform weiß oder schuldhaft nicht weiß, dass der Verkäufer oder Dienstleister über seine Plattform die Rechte oder Interessen von Verbrauchern verletzt und dennoch keine notwendigen Maßnahmen zur Unterbindung dieser Verletzungen ergriffen hat. In diesem Fall haftet der Anbieter gemäß § 44 Abs. 2 VSG-nF gemeinsam mit dem Verkäufer oder Dienstleister als Gesamtschuldner.

6. Haftung für Bewerbung einer fehlerhaften Ware oder Dienstleistung

§ 45 Abs. 3 VSG-nF vergrößert noch einmal den Kreis der Haftungsschuldner für fehlerhafte Werbung und kodifiziert eine weitere Anspruchsgrundlage für Verbraucher. Bisher war nur die Haftung der Werbeunternehmer, Werbevertreiter und Unternehmer, die die Waren oder Dienstleistungen anbieten, vorgesehen, § 45 Abs. 1 und 2 VSG-E. Nunmehr ist Haftungsschuldner, wer die Waren oder Dienstleistungen, durch welche der Verbraucher einen Schaden erlitten hat, weiterempfohlen hat, § 45 Abs. 3 VSG-nF. Das können soziale Gruppen oder andere Organisationen aber auch Einzelpersonen sein, § 45 Abs. 3 VSG-nF.

Eine ähnliche spezialgesetzliche Regelung gibt es bereits im Lebensmittelsicherheitsgesetz der VR China³¹. Durch die Aufnahme der Regelung in das VSG-nF wird der Verbraucher nun umfassender geschützt. Aufgrund des sehr weit formulierten sachlichen Anwendungsbereiches besteht jedoch die Gefahr, dass die Haftung ausufernd wird. Wünschenswert wäre eine nähere Definition des Tatbestandsmerkmals „weiterempfehlen“, da vom Wortsinn auch einfache Ratschläge oder Hinweise umfasst sind.

²¹ 社会团体.

²² 社会组织.

²³ Das deutsche Funktionsäquivalent zu 社会团体.

²⁴ 职能.

²⁵ 公益性职责, wörtlich: „gemeinnützige Amtspflichten“.

²⁶ Jörg Binding (Fn. 3), S. 474.

²⁷ Nach anderer Ansicht sind sie „halbstaatliche Organisationen“. Ausführlich zum Ganzen Jörg Binding (Fn. 3), S. 473 f.

²⁸ Dafür spricht auch § 37 Abs. 3 VSG-nF, der bestimmt, dass Verbraucherverbände die Meinungen und Vorschläge von Verbrauchern hören und sich der „gesellschaftlichen Aufsicht“ unterziehen müssen. Dies gilt auch für andere Verbraucherorganisationen (§ 37 Abs. 4 VSG-nF), deren Gründung § 12 VSG-nF erlaubt.

²⁹ Vgl. dazu ausführlich Jörg Binding/JIANG Long (Fn. 4), S. 197.

³⁰ Gibt der Anbieter eine weiterreichende (verbraucherfreundliche) Haftungszusage, ist er daran freilich gebunden, § 44 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 VSG-nF.

³¹ 中华人民共和国食品安全法, verabschiedet am 28.02.2009, in Kraft getreten am 01.06.2009, abgedruckt in: News and Regulations [司法业务文选] 2009, Nr. 9, S. 3 ff.

7. Strafschadensersatz

Das VSG-nF hat die Haftung des Unternehmers auf Strafschadensersatz weiter systematisiert und nochmals verschärft. Die gesetzliche Differenzierung des VSG-E zwischen Strafschadensersatz wegen Vertragsverletzung und Strafschadensersatz wegen vorsätzlichen Verbreitens defekter Waren wurde beibehalten. Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen wurden indes konkretisiert.

a) Strafschadensersatz wegen Vertragsverletzung

Der Anspruch auf Strafschadensersatz wegen Vertragsverletzung nach § 55 Abs. 1 VSG-nF ist dem Grunde nach im Vergleich zu § 54 Abs. 1 VSG-E unverändert geblieben. Statt dem erbrachten doppelten Preis für die Ware oder Dienstleistung kann der Verbraucher aber nun das Dreifache verlangen. Ziel der Erhöhung des Anspruchs ist die seitens des Gesetzgebers erhoffte straf- und generalpräventive Wirkung des Strafschadensersatzes,³² zur Bekämpfung allgegenwärtiger Betrugsfälle.³³ Die Haftungsverschärfung kann an dem an anderer Stelle erläuterten Wertungswiderspruch zu § 47 „Gesetz der VR China über die deliktische Haftung“³⁴ allerdings nichts ändern.³⁵

Nach § 55 Abs. 2 VSG-nF besteht der Strafschadensersatz zusätzlich zu einem Schadensersatzanspruch auf Ausgleich der Vermögenseinbuße gemäß §§ 49, 51 VSG-nF. Insgesamt kann ein Verbraucher daher das Vierfache des Kaufpreises aus Schadensersatzansprüchen verlangen.³⁶

b) Strafschadensersatz wegen vorsätzlichen Verbreitens fehlerhafter Waren

Den Strafschadensersatz wegen vorsätzlichen Verbreitens defekter Waren gemäß § 55 Abs. 2 VSG-nF hat der Gesetzgeber im Vergleich zum VSG-E tatbestandlich geändert. Ausreichend ist nunmehr, dass der Unternehmer bewusst fehlerhafte Waren oder Dienstleistungen anbietet. Auf eine betrügerische Handlung kommt es dabei nicht mehr an. Beide Verhaltensweisen unterscheiden sich darin, dass eine betrügerische Handlung aktives Täuschen voraussetzt, indem der Unternehmer dem Verbraucher ausdrücklich zusichert, die Ware sei nicht fehlerhaft. Für ein bewusstes

Anbieten fehlerhafter Ware genügt hingegen der bloße Verkauf in dem Wissen, dass die Ware fehlerhaft ist.

In der Rechtsfolge kann der Verbraucher Ersatz für Körperschäden (§ 49 VSG-nF) und seelische Schäden (§ 51 VSG-nF) verlangen. Darüber hinaus ist er berechtigt, Strafschadensersatz bis zur Höhe des doppelten Wertes des entstandenen Schadens zu verlangen. Darunter sind sowohl die Körperschäden nach § 49 VSG-nF, als auch die seelischen Schäden nach § 51 VSG-nF zu verstehen.³⁷

c) Verhältnis der Strafschadensersatztatbestände

Die beiden Strafschadensersatzansprüche gemäß § 55 Abs. 1 und Abs. 2 VSG-nF stehen in elektiver Konkurrenz und schließen einander aus. Der Geschädigte kann also nur einen der beiden Strafschadensersatzes geltend machen, selbst wenn die Voraussetzungen beider Ansprüche erfüllt sind.³⁸

8. Eintrag und Veröffentlichung der Akte über die Kreditwürdigkeit

Verstößt ein Unternehmer gegen einen der in § 56 Abs. 1 VSG-nF aufgeführten Tatbestände, haftet er nicht nur zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich, sondern erhält gemäß § 56 Abs. 2 VSG-nF auch einen Eintrag in eine Akte über seine Kreditwürdigkeit³⁹, der veröffentlicht wird. Diese neue Sanktion ist ein scharfes Schwert, weil ein guter Ruf in der Öffentlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für einen unternehmerischen Erfolg darstellt.

III. Fazit und Ausblick

Der finale Gesetzestext wurde im Vergleich zur Entwurfsfassung (VSG-E) handwerklich verbessert. Der Wortlaut ist an vielen Stellen prägnanter formuliert und Wiederholungen wurden gestrichen. Gleichwohl sind damit längst nicht alle Unebenheiten beseitigt.

Ein wesentliches Ziel der Gesetzesreform ist die Verbesserung des Verbraucherschutzes im Internet. China folgt hier dem Grundsatz, dass das Online- dem Offlineschutzniveau entsprechen muss. Der Gesetzgeber hat sich dabei mit der Überarbeitung des Widerrufsrechts beim Fernabsatz erfreulicherweise einem wichtigen Kritikpunkt am VSG-E angenommen und im Ergebnis eine überzeugende Lösung gefunden. Als Wermutstropfen bleibt, dass mit der Widerrufsbelehrung eine praxisrelevante Absicherung des Widerrufsrechts fehlt.⁴⁰ Die Haf-

³² Vgl. die gesetzgeberische Erläuterungen (Fn. 8); JIA Dongming (Fn. 13), S. 266.

³³ Ausführlich zur Diskussion des Strafschadensersatzes Jörg Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 54 f.

³⁴ 中华人民共和国侵权责任法, verabschiedet am 26.12.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

³⁵ Vgl. dazu Jörg Binding//IANG Long (Fn. 4), S. 196.

³⁶ Ebenso YANG Lixin (Fn. 16), S. 36.

³⁷ YANG Lixin (Fn. 16), S. 37.

³⁸ Dem Geschädigten steht dabei frei, den Anspruch wählen, der ihn am besten schützt, YANG Lixin (Fn. 16), S. 37.

³⁹ 记入信用档案.

⁴⁰ Ebenso LIU Yang //WANG Jianhai (Fn. 18), S. 126.

tung des Anbieters einer Internetgeschäftsplattform hat der Gesetzgeber nachvollziehbarerweise beschränkt. Bei der Haftung für die Bewerbung einer fehlerhaften Ware oder Dienstleistung besteht noch Klärungsbedarf.

Eine Entlastung des staatlich organisierten Verbraucherschutzes durch eine Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements ist der Schlüssel für einen effizienten Verbraucherschutz in China.⁴¹ Mit der Öffnung für andere Rechtsformen neben den staatlichen Verbraucherverbänden und der sich abzeichnenden stärkeren Ausrichtung des Verbraucherschutzes am Gemeinwohl der Verbraucher stellt der Gesetzgeber die richtigen Weichen.

Auch die Systematisierung der Strafschadensersatzansprüche ist hilfreich, wenngleich der Wertungswiderspruch zum „Gesetz der VR China über die deliktische Haftung“ nicht behoben wurde und der rechtspolitische Nutzen einer weiteren Strafverschärfung bezweifelt werden darf.

Was die Gesamtbewertung des Gesetzes betrifft, kann auf die Zusammenfassung der Autoren zum VSG-E verwiesen werden.⁴² Die Verbesserungen im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens bestätigen die getroffene Einschätzung. Verbraucher dürfen sich über ein moderneres Gesetz freuen, das ihre Rechte weiter stärkt, wobei die Feuerprobe mit der Gesetzesimplementierung in der Praxis noch aussteht.

⁴¹ Jörg Binding (Fn. 3), S. 476.

⁴² Jörg Binding/JIANG Long (Fn. 4), S. 199.